

## A – Tätigkeit des Gerichts für den öffentlichen Dienst im Jahr 2008

Von Präsident Paul Mahoney

1. Das Jahr 2008 war durch die erste dreijährliche teilweise Neubesetzung des Gerichts geprägt. Abweichend von Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Anhangs des Statuts des Gerichtshofs endete das Amt von drei Mitgliedern des Gerichts nämlich mit Ablauf der ersten drei Jahre ihrer Amtszeit, d. h. am 30. September 2008. Mit Beschluss vom 27. Juni 2008 ernannte der Rat der Europäischen Union die drei betroffenen Richter wieder in ihr Amt. Am 24. September 2008 wurde Herr P. Mahoney erneut zum Präsidenten des Gerichts gewählt, während Herr H. Kanninen und Herr S. Gervasoni zu Präsidenten der Zweiten bzw. der Ersten Kammer gewählt wurden.

2. Seit 1998 war die Zahl der jährlich im Bereich des öffentlichen Dienstes erhobenen Klagen stetig angestiegen (mit Ausnahme einer Stabilisierung in den Jahren 2001 und 2002). Mit 111 neu eingegangenen Klagen ist diese Zahl im Jahr 2008 zum ersten Mal seit zehn Jahren im Vergleich zum Vorjahr (157 im Jahr 2007) erheblich zurückgegangen. Es wäre natürlich verfrüht, hierin eine Umkehrung der Tendenz zur Zunahme der Rechtsstreitigkeiten im öffentlichen Dienst der Gemeinschaft zu sehen, die die letzten Jahre geprägt hat, jedoch könnte die mit der Verfahrensordnung des Gerichts am 1. November 2007 in Kraft getretene Regelung, nach der die unterliegende Partei zur Tragung der Kosten verurteilt wird, bei der festgestellten Entwicklung eine Rolle gespielt haben.

Im Jahr 2008 hat das Gericht 129 Rechtssachen abgeschlossen. Die Bilanz der abgeschlossenen gegenüber den neu eingegangenen Rechtssachen ist also positiv, was zur Folge hat, dass die Zahl der anhängigen Rechtssachen zum ersten Mal seit der Errichtung des Gerichts leicht rückläufig ist (217 im Jahr 2008 gegenüber 235 im Jahr 2007).

Im Jahr 2008 wurden 53 % der Rechtssachen durch Urteil und 47 % durch Beschluss abgeschlossen. Die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug für die durch Urteil abgeschlossenen Verfahren 19,7 Monate und für die durch Beschluss abgeschlossenen Verfahren 14 Monate. Dies bedeutet einen leichten Anstieg der durchschnittlichen Verfahrensdauer gegenüber dem Vorjahr. Gegen 37 Entscheidungen des Gerichts wurden Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz eingelegt, was 37 % seiner anfechtbaren Entscheidungen und 35 % aller abgeschlossenen Rechtssachen ohne die Fälle der Klagerücknahme ausmacht. Sieben Entscheidungen des Gerichts wurden vom Gericht erster Instanz aufgehoben.

3. Im Lauf dieses Jahres hat das Gericht seine Bemühungen fortgesetzt, der Aufforderung des Gesetzgebers zu folgen, in jedem Verfahrensabschnitt die gütliche Beilegung der Streitsachen zu erleichtern. So konnten sieben Rechtssachen nach einer gütlichen Beilegung auf Anregung des Gerichts abgeschlossen werden, meist in einer vom Berichterstatler abgehaltenen informellen Sitzung oder während der mündlichen Verhandlung<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Als Beispiel einer gütlichen Beilegung auf Anregung des Gerichts am Tag der mündlichen Verhandlung siehe Beschluss vom 4. September 2008, *Duyster/Kommission*, F-81/06: Die Beklagte erkannte die Unannehmlichkeiten an, die der Klägerin durch bestimmte Ereignisse, die Gegenstand des Verfahrens waren, entstanden waren, und verpflichtete sich, einen Pauschalbetrag von 2 000 Euro an die Klägerin zu zahlen sowie ein für diese vorbereitetes Schreiben zu unterzeichnen, zu ihren Personalakten zu nehmen und ihr zu übermitteln.

4. Schließlich hat das Gericht im Jahr 2008 sein Arsenal an prozessualen Werkzeugen mit dem Inkrafttreten der Praktischen Anweisungen für die Parteien am 1. Mai 2008 vervollständigt. Diese enthalten insbesondere ein Formular, dessen Verwendung für Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorgeschrieben ist, und Hinweise für die Stellung solcher Anträge.

5. Im Folgenden werden die wichtigsten Beiträge der Rechtsprechung dieses Jahres zu den Bereichen (I) Rechtmäßigkeitsprüfung und Schadensersatzklagen, (II) Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und (III) Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe vorgestellt.

## I. Verfahren der Rechtmäßigkeitsprüfung und Schadensersatzklagen

In diesem Abschnitt werden die in verfahrensrechtlicher, in materiell-rechtlicher und in kostenrechtlicher Hinsicht wichtigsten Entscheidungen behandelt.

### *Verfahrensfragen*

#### 1. Zuständigkeit des Gerichts

In der Rechtssache *Domínguez González/Kommission* (Beschluss vom 12. November 2008, F-88/07) hatte das Gericht über einen Rechtsstreit zu entscheiden, der die Erfüllung eines Arbeitsvertrags betraf, der belgischem Recht unterlag und eine Klausel enthielt, mit der die Gerichte in Brüssel für zuständig erklärt wurden, und der die Leistung von technischer Hilfe im Rahmen der humanitären Hilfe an Drittländer zum Gegenstand hatte. Das Gericht hat sich zunächst davon überzeugt, dass es im berechtigten Interesse der Klägerin lag und keinen Verfahrensmisbrauch darstellte, auf diesen Vertrag nationales Recht anstelle der Regelungen über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften anzuwenden, und festgestellt, dass es für die Entscheidung über den die Erfüllung des Vertrags betreffenden Rechtsstreit nicht zuständig war.

#### 2. Zulässigkeitsvoraussetzungen

Im Urteil vom 21. Februar 2008, *Skoulidi/Kommission*, F-4/07, hat das Gericht ausgeführt, dass eine Schadensersatzklage, bei der das vorgerichtliche Verfahren mit einem Antrag nach Art. 90 Abs. 1 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Statut) beginnt, bei Vorliegen einer beschwerenden Maßnahme nur dann auf das Verhalten des Organs beim Erlass dieser Maßnahme gestützt werden kann, wenn sich dieses Verhalten von der beschwerenden Maßnahme trennen lässt. Vor allem aber kann ein Beamter im Rahmen einer ausschließlich auf Schadensersatz gerichteten Klage für die nachteiligen Folgen einer ihn beschwerenden Maßnahme Ersatz verlangen, auch ohne die Aufhebung dieser Maßnahme zu verfolgen, sofern er das vorgerichtliche Verfahren mit einer gegen die Maßnahme gerichteten Beschwerde nach Art. 90 Abs. 2 des Statuts einleitet, wobei die von dieser Vorschrift vorgesehene Frist von drei Monaten einzuhalten

ist, gleich, ob der Kläger den Ersatz eines materiellen oder, wie in diesem Fall, eines immateriellen Schadens begehrt.

In den Urteilen vom 23. April 2008, *Pickering/Kommission* (F-103/05) und *Bain u. a./Kommission* (F-112/05), hat das Gericht präzisiert, dass Gehaltsbescheinigungen zwar allgemein als beschwerende Maßnahmen angesehen werden, da aus ihnen hervorgeht, dass die Besoldung eines Beamten nachteilig betroffen ist. Die eigentliche beschwerende Maßnahme ist jedoch die Entscheidung der Anstellungsbehörde, eine Zahlung zu kürzen oder einzustellen, die der Beamte bis dahin erhalten hatte und die in seinen Gehaltsbescheinigungen aufgeführt war.

Im Urteil vom 11. Dezember 2008, *Collote/Kommission*, F-58/07, hat das Gericht entschieden, dass im Fall zweier aufeinanderfolgender, innerhalb der Beschwerdefrist eingeleiteter Beschwerden, die Gegenstand zweier aufeinanderfolgender Entscheidungen der Anstellungsbehörde sind, die Entscheidung, mit der die zweite Beschwerde zurückgewiesen wurde, als neue Entscheidung anzusehen ist, die nach einer erneuten Prüfung der Entscheidung, mit der die erste Beschwerde zurückgewiesen worden war, im Licht der zweiten Beschwerde erlassen wurde, sofern diese zweite Beschwerde gegenüber der ersten neue Gesichtspunkte enthält. Daher beginnt die Klagefrist mit dem Tag der Bekanntgabe der Antwort auf die zweite Beschwerde zu laufen.

### 3. Zwischenstreit

#### a) Einrede der Unzulässigkeit

In der oben genannten Rechtssache *Domínguez González/Kommission* hat das Gericht auf eine von der Beklagten erhobene Einrede der Unzulässigkeit und der Unzuständigkeit hin erstmals durch Beschluss über seine Zuständigkeit entschieden, nachdem es gemäß Art. 78 Abs. 2 Satz 2 der Verfahrensordnung, wonach über den Antrag auf Entscheidung über einen Zwischenstreit, sofern das Gericht nichts anderes bestimmt, mündlich verhandelt wird, eine mündliche Verhandlung abgehalten hatte.

#### b) Antrag auf Entfernung von Unterlagen

Im Urteil vom 8. Mai 2008, *Suvikas/Rat*, F-6/07, hat das Gericht die Entfernung von Unterlagen aus den Akten der Rechtssache angeordnet, die von einem Mitglied eines beratenden Auswahlausschusses am Rande des Auswahlverfahrens angefertigt worden waren, da der Kläger diese Unterlagen über einen Dritten erhalten hatte, der sie selbst auf rechtswidrige Weise erlangt hatte.

#### 4. Aufhebungsverfahren: Geltendmachung von Amts wegen einer Rüge des Verstoßes gegen den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften

Im Urteil vom 21. Februar 2008, *Putterie-De-Beukelaer/Kommission*, F-31/07\* (das mit einem Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz angefochten wurde), hat das Gericht die Rüge eines Verstoßes gegen den Geltungsbereich der Rechtsvorschriften als Rüge eingestuft, die zwingendes Recht betrifft. Das Gericht würde nämlich sein der Rechtmäßigkeitsprüfung verpflichtetes Richteramt verkennen, wenn es – auch ohne entsprechende Rüge der Parteien – nicht feststellen würde, dass die bei ihm angefochtene Entscheidung aufgrund einer Norm ergangen ist, die in dem betreffenden Fall keine Anwendung finden kann, und wenn es damit über den ihm vorliegenden Rechtsstreit entscheiden müsste, indem es selbst diese Norm anwendet.

#### *Materiellrechtliche Fragen*

Im Folgenden werden die wesentlichen Beiträge der Rechtsprechung des Jahres 2008 zu den allgemeinen Grundsätzen behandelt, ferner in der Reihenfolge der Gliederung des Statuts die Beiträge, die die Rechte und Pflichten des Beamten, seine Laufbahn, seine Bezahlung und seine sozialen Rechte und schließlich die Auslegung der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften betreffen.

#### 1. Allgemeine Grundsätze

##### a) Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts

Im Urteil vom 11. September 2008, *Bui Van/Kommission*, F-51/07\* (das mit einem Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz angefochten wurde), hat das Gericht, das über die Rechtmäßigkeit der Rücknahme eines rechtswidrigen Verwaltungsakts zu entscheiden hatte, ausgeführt, dass die Rücknahme eines solchen Verwaltungsakts innerhalb einer angemessenen Frist erfolgen muss, die anhand der Umstände jeder einzelnen Rechtssache, wie der Interessen, die in dem Rechtsstreit für den Betroffenen auf dem Spiel stehen, der Komplexität der Rechtssache sowie des Verhaltens der Parteien und anhand der Frage, ob durch den betreffenden Rechtsakt subjektive Rechte begründet werden oder nicht, sowie der Abwägung der Interessen beurteilt werden muss. Eine Frist ist im Allgemeinen dann als angemessen anzusehen, wenn sie der dreimonatigen Klagefrist nach Art. 91 Abs. 3 des Statuts entspricht. Da diese Frist für die Verwaltung selbst gilt, ist das Datum des Erlasses des Rechtsakts, den die Verwaltung zurückzunehmen beabsichtigt, als Beginn der Frist zu berücksichtigen.

Darüber hinaus müssen beim Erlass der Rücknahmeentscheidung die Verteidigungsrechte des betroffenen Beamten gewahrt werden. In diesem Fall konnte die Missachtung des Rechts des Klägers, vor Erlass der angefochtenen Entscheidung angehört zu werden, den

\* Die mit einem Stern gekennzeichneten Urteile wurden in sämtliche Amtssprachen der Europäischen Union übersetzt.

Inhalt der angefochtenen Entscheidung nicht beeinflussen, da die vom Kläger beim Gericht eingereichten Schriftsätze keine Information enthielten, die über diejenigen hinausgingen, über die die Kommission bereits verfügte. Hingegen hat die Kommission dadurch, dass sie das Recht des Klägers, angehört zu werden, missachtet hat, einen Amtsfehler begangen, der ihre Haftung auslöst.

#### b) Durchführung eines Aufhebungsurteils des Gemeinschaftsrichters

Im Urteil vom 24. Juni 2008, *Andres u. a./EZB*, F-15/05\*, hat das Plenum des Gerichts entschieden, dass das betroffene Organ, wenn die Durchführung des Aufhebungsurteils besonderen Schwierigkeiten begegnet, jede Entscheidung treffen kann, die den Nachteil, der den Betroffenen durch die aufgehobene Entscheidung entstanden ist, auf billige Weise ausgleicht. In diesem Zusammenhang kann die Behörde auch mit den Betroffenen in Verhandlung treten, um zu einer Vereinbarung zu gelangen, die zu einem billigen Ausgleich des ihnen zugefügten Unrechts führt. Da es um die Durchführung eines Urteils ging, mit dem das Verfahren zur Anpassung der Gehälter des Personals der Europäischen Zentralbank für ein bestimmtes Jahr wegen Fehlens einer ordnungsgemäßen und angemessenen Anhörung der Personalvertretung für rechtswidrig erklärt worden war, stellt der Kompromiss, der einerseits darin besteht, die Anhörung auf die Folgejahre auszuweiten, in denen sie ebenfalls nicht stattfand, und bestimmte berichtigte Daten zu berücksichtigen, soweit sie dem Personal zugutekommen, und andererseits darin, die sich aus der Anhörung ergebenden Gehaltserhöhungen auf das gesamte Personal, und nicht nur auf die Kläger, auszuweiten, eine billige und vernünftige Lösung dar, auch wenn besondere Schwierigkeiten einer Rückwirkung der Gehaltserhöhungen entgegenstehen.

#### c) Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

Im Urteil vom 9. September 2008, *Smadja/Kommission*, F-135/07 (das mit einem Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz angefochten wurde), hat das Gericht daran erinnert, dass die Rückwirkung eines Verwaltungsakts erforderlich sein kann, um zu gewährleisten, dass ein fundamentaler Grundsatz, wie etwa der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, beachtet wird. In diesem Fall hatte die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und ihre Fürsorgepflicht dadurch missachtet, dass sie ohne überzeugenden Grund nicht in Betracht zog, die nach Inkrafttreten des neuen Statuts getroffene Entscheidung über die Ernennung der Klägerin auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Ernennungsentscheidung, die unter der Geltung des alten Statuts getroffen und durch Urteil des Gerichts erster Instanz aufgehoben worden war, zurückwirken zu lassen und der Klägerin so die höhere Einstufung zu sichern, die ihr am Tag der Verkündung des genannten Urteils zustand, oder neben der angefochtenen Entscheidung keine andere Maßnahme traf, die geeignet gewesen wäre, das dienstliche Interesse und das berechtigte Interesse der Klägerin miteinander in Einklang zu bringen.

## d) Grundsatz der ordnungsgemäßen Verwaltung

Im Urteil vom 11. Juli 2008, *Kuchta/EZB*, F-89/07, betreffend die Rechtmäßigkeit einer Individualentscheidung über die Anpassung des Gehalts eines Mitarbeiters der EZB hat das Gericht daran erinnert, dass die Regeln einer ordnungsgemäßen Personalverwaltung insbesondere verlangen, dass die Aufteilung der Befugnisse innerhalb der Einrichtung oder des Organs der Gemeinschaft klar definiert und ordnungsgemäß bekannt gemacht worden sind. Da das Gericht nicht in der Lage war, den Urheber der streitigen Entscheidung oder die Stelle festzustellen, der das Direktorium der EZB die Befugnis zum Erlass dieser Entscheidung übertragen haben soll, hat es die streitige Entscheidung aufgehoben.

## 2. Rechte und Pflichten des Beamten

Im Urteil vom 9. Dezember 2008, *Q/Kommission*, F-52/05\*, hat das Gericht erstmals Art. 12a Abs. 3 des Statuts ausgelegt, der „Mobbing“ als ungebührliches Verhalten definiert, das über einen längeren Zeitraum, wiederholt oder systematisch in Verhaltensweisen, mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, Handlungen oder Gesten zum Ausdruck kommt, die vorsätzlich begangen werden und die Persönlichkeit, die Würde oder die physische oder psychische Integrität einer Person angreifen. Damit ein Fall von „Mobbing“ im Sinne dieser Vorschrift festgestellt wird, ist es nach Ansicht des Gerichts nicht erforderlich, dass die Verhaltensweisen, mündlichen oder schriftlichen Äußerungen, Handlungen oder Gesten mit der Absicht begangen wurden, die Persönlichkeit, die Würde oder die physische oder psychische Integrität des Betroffenen anzugreifen. Es genügt, wenn dieses Verhalten objektiv zu derartigen Folgen geführt hat.

## 3. Laufbahn des Beamten

### a) Einstellung

Das Gericht hatte Gelegenheit, die Tragweite einiger für Auswahlverfahren geltender Regeln näher zu erläutern.

Im Urteil vom 22. Mai 2008, *Pascual-García/Kommission*, F-145/06, hat das Gericht ausgeführt, dass der Umstand, dass Forschungstätigkeiten geeignet gewesen sein könnten, zur Weiterbildung des Bewerbers beizutragen und ihm schließlich zu ermöglichen, den Dokortitel zu erwerben, für sich allein ihrer Qualifikation als Berufserfahrung im Sinne der Bekanntmachung des Auswahlverfahrens nicht entgegenstehen kann.

Im Urteil vom 11. September 2008, *Coto Moreno/Kommission*, F-127/07, hat das Gericht entschieden, dass die Beurteilungen, die der Prüfungsausschuss für ein Auswahlverfahren bei der Bewertung der Kenntnisse und der Eignung der Bewerber vornimmt, der gerichtlichen Kontrolle entzogen sind. Dies gilt nicht für die Übereinstimmung der als Note ausgeworfenen Punktzahl mit den ausformulierten Bewertungen des Prüfungsausschusses. Das Erfordernis einer solchen Übereinstimmung, die die Gleichbehandlung der Bewerber gewährleistet, zählt nämlich zu den Vorschriften, die die Arbeiten des Prüfungsausschusses



ses regeln und deren Einhaltung vom Richter zu prüfen ist. Außerdem kann der Gemeinschaftsrichter die Übereinstimmung der Punktzahl und der ausformulierten Bewertung unabhängig von der vom Richter abgelehnten Überprüfung der Beurteilung der von den Bewerbern erbrachten Leistungen durch den Prüfungsausschuss überprüfen, sofern sich die Kontrolle der Übereinstimmung auf die Prüfung beschränkt, dass kein offensichtlicher Widerspruch vorliegt.

Im Urteil vom 14. Oktober 2008, *Meierhofer/Kommission*, F-74/07\*, hat das Gericht zur Pflicht eines Prüfungsausschusses in einem Auswahlverfahren, seine Entscheidung über eine mündliche Prüfung zu begründen, ausgeführt, dass die Mitteilung nur einer zum Ausschluss führenden Einzelnote an den Bewerber nicht immer und unabhängig von den besonderen Umständen des Einzelfalls eine hinreichende Begründung darstellt. In diesem Fall führte die Weigerung der Beklagten, bestimmten prozessleitenden Maßnahmen nachzukommen, dazu, dass es dem Gericht nicht möglich war, seine Kontrolle in vollem Umfang auszuüben.

#### b) Beurteilung

Im Urteil vom 6. März 2008, *Skareby/Kommission*, F-46/06 (das mit einem Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz angefochten wurde), hat das Gericht daran erinnert, dass die Verwaltung nach Art. 8 Abs. 5 Unterabs. 4 der von der Kommission erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts verpflichtet ist, für den Stelleninhaber Ziele und Beurteilungskriterien festzulegen. Nach dieser Bestimmung dürfen in dem förmlichen Gespräch, das zu Beginn jedes Beurteilungsverfahrens zwischen dem Beurteilenden und dem Stelleninhaber stattfindet, nicht bloß die Leistungen des Stelleninhabers während des Referenzzeitraums beurteilt werden, sondern müssen auch die Ziele für den Zeitraum festgelegt werden, der auf den Referenzzeitraum folgt. Diese Ziele bilden die Bezugsgrundlage für die Beurteilung der Leistungen.

#### c) Beförderung

Mit vier Urteilen vom 31. Januar 2008 (*Buendía Sierra/Kommission*, F-97/05, *Di Bucci/Kommission*, F-98/05, *Wilms/Kommission*, F-99/05, und *Valero Jordana/Kommission*, F-104/05) hat das Gericht entschieden, dass, da die Verordnung Nr. 723/2004, mit der das Statut der Beamten und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten mit Wirkung vom 1. Mai 2004 geändert wurden, keine Vorschriften enthält, die vom Grundsatz der sofortigen Anwendbarkeit neuer Regelungen abweichen, Art. 45 Abs. 1 des Statuts in seiner durch diese Verordnung geänderten Fassung ab deren Inkrafttreten sofort anwendbar war. Folglich konnte die Kommission die Vorschriften des Art. 45 Abs. 1 des alten Statuts, die durch die Verordnung geändert worden waren, im November 2004 nicht in rechtmäßiger Weise anwenden, um die Entscheidung, mit der die Anzahl der Verdienstpunkte eines Beamten zum Ende des Beförderungsverfahrens 2004 festgelegt wurde, und die Entscheidung, ihn in diesem Verfahren nicht zu befördern, zu erlassen.

In vier Urteilen vom 11. Dezember 2008 in den Rechtssachen *Collotte/Kommission*, F-58/07, *Dubus und Leveque/Kommission*, F-66/07, *Evrats/Kommission*, F-92/07, und *Acosta Iborra u. a./Kommission*, F-93/07, hat das Gericht festgestellt, dass Art. 45 Abs. 2 des Statuts, der die Pflicht des Beamten betrifft, vor seiner ersten Beförderung nachzuweisen, dass er in einer dritten Sprache arbeiten kann, vor Inkrafttreten der in dieser Vorschrift vorgesehenen gemeinsamen Regeln für die Durchführung nicht angewandt werden konnte.

#### d) Neue Laufbahnstruktur

##### i) Multiplikationsfaktor

Im Urteil vom 4. September 2008, *Lafili/Kommission*, F-22/07 (das mit einem Rechtsmittel beim Gericht erster Instanz angefochten wurde), ging es u. a. um die Auslegung von Art. 7 Abs. 7 Satz 4 des Anhangs XIII des Statuts, der die möglichen Auswirkungen der Änderung der Bezeichnung der Besoldungsgruppen auf die Bezüge der vor dem 1. Mai 2004 eingestellten Beamten betrifft. In diesem relativ technischen Urteil wird eine Auslegung gemäß dem Grundsatz der sofortigen Anwendung einer neuen Regelung, hier der Reform des Statuts, vorgenommen. Insbesondere hat das Gericht befunden, dass „Übergangsmaßnahmen ihrem Wesen nach zum Ziel haben sollten, den Übergang von einer alten zu einer neuen Regelung zu erleichtern, und dabei die erworbenen Rechte schützen sollten, ohne jedoch die Wirkungen der alten Regelung zugunsten einer Kategorie von Beamten für zukünftig entstehende Situationen beizubehalten, wie z. B. das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen im Rahmen der neuen Laufbahnstruktur“. Zudem „ist angesichts nicht eindeutig formulierter Vorschriften, die – wie die hier anwendbaren Vorschriften – mehr als einer Auslegung zugänglich sind, der Auslegung der Vorzug zu geben, die es ermöglicht, eine solche unterschiedliche Behandlung von Beamten zu vermeiden“.

##### ii) Bescheinigungsverfahren

Im oben erwähnten Urteil *Putterie-De-Beukelaer/Kommission* hat das Gericht festgestellt, dass die Beurteilungs- und Bescheinigungsverfahren, die in den von der Kommission erlassenen allgemeinen Durchführungsbestimmungen zu Art. 43 des Statuts und im Beschluss der Kommission vom 7. April 2004 mit Durchführungsbestimmungen zum Bescheinigungsverfahren festgelegt sind, unterschiedlich sind und auf verschiedenen Bestimmungen beruhen. Zwar ist der gegenzeichnende Beamte für die Beurteilung der Laufbahnentwicklung zuständig, vorausgesetzt, die Beurteilung wird nicht vom Berufungsbeurteilenden abgeändert, doch hat sich die Anstellungsbehörde auf jeder Stufe des Bescheinigungsverfahrens zu den Bewerbungen für das Bescheinigungsverfahren zu äußern. Insbesondere hat die Anstellungsbehörde, also eine andere Stelle als der gegenzeichnende Beamte im Beurteilungsverfahren, anhand der vorliegenden Beurteilung der Laufbahnentwicklung die Erfahrung und die Verdienste der Bewerber für das Bescheinigungsverfahren zu beurteilen.

Im Urteil vom 21. Februar 2008, *Semeraro/Kommission*, F-19/06, hat das Gericht ausgeführt, dass Punkt 1.1 der Entscheidung der Kommission vom 11. Mai 2005 über die Einstufungskriterien im Bescheinigungsverfahren 2005, der bestimmt, dass das Potenzial des Beamten in seiner Beurteilung der beruflichen Entwicklung anerkannt worden sein muss, damit er



in die Liste der zur Bescheinigung zugelassenen Beamten aufgenommen werden kann, die Grenzen der Ermächtigung überschreitet, aufgrund deren die Anstellungsbehörde zum Zweck der Erstellung der Liste der zur Bescheinigung zugelassenen Beamten nach Stellungnahme des Paritätischen Ausschusses für das Bescheinigungsverfahren über die Bewertung und Gewichtung der Kriterien entscheidet.

#### 4. Besoldung und soziale Rechte des Beamten

Im Urteil vom 2. Dezember 2008, *Baniel-Kubinova u. a./Parlament*, F-131/07, hat das Gericht entschieden, dass Zeitbedienstete und/oder Hilfskräfte, die Tagegeld und anschließend (aufgrund der Erklärungen, aus denen die Verlegung ihres Wohnsitzes an den Dienstort hervorgeht) Einrichtungsbeihilfe in voller Höhe oder zu einem Teil erhalten haben, das Tagegeld später im Zeitpunkt ihrer Einstellung als Beamte auf Probe an demselben Dienstort nicht erneut beanspruchen können. Denn das Tagegeld ist Beamten und Bediensteten vorbehalten, die ihren Wohnsitz ändern müssen, um den Verpflichtungen aus Art. 20 des Statuts nachzukommen. Da die Kläger – wie sie, um die Einrichtungsbeihilfe zu erhalten, erklärt hatten – ihren Wohnsitz bereits verlegt hatten, erfüllten sie diese Voraussetzung nicht.

#### 5. Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften

##### a) Einstufung eines Vertragsbediensteten in die Besoldungsgruppe

Im Urteil vom 11. Dezember 2008, *Reali/Kommission*, F-136/06, hat das Gericht klargestellt, dass die Richtlinie 89/48/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen, nicht zur Einschränkung des Beurteilungsspielraums führt, über den ein Organ beim Vergleich des Werts der Diplome im Rahmen seiner Einstellungspolitik verfügt. Nach dem System der Richtlinie 89/48 werden die Diplome zum Zweck der Zulassung zu bestimmten in den verschiedenen Mitgliedstaaten reglementierten Tätigkeiten verglichen. Eine solche Beurteilung darf nicht mit der Beurteilung verwechselt werden, ob den in den verschiedenen Mitgliedstaaten erlangten Titeln der Wert eines Hochschuldiploms zukommt, die vorgenommen wird, um die Besoldungsgruppe zu bestimmen, der eine Stelle innerhalb eines Organs der Europäischen Gemeinschaften zugeordnet ist.

##### b) Beschluss der Kommission vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständiger Bediensteter in Dienststellen der Kommission

Im Urteil vom 26. Juni 2008, *Joseph/Kommission*, F-54/07, hat das Gericht zum Beschluss der Kommission vom 28. April 2004 über die Höchstdauer der Beschäftigung nicht ständiger Bediensteter in Dienststellen der Kommission ausgeführt, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber den Organen dadurch, dass er in Art. 85 Abs. 1 der Beschäftigungsbedingungen für sonstige Bedienstete sowohl für den Abschluss als auch für die Verlängerung der Ver-

träge von Vertragsbediensteten eine Höchstgrenze von fünf Jahren festgelegt hat, nicht verboten hat, diese Art von Verträgen gemäß Art. 3a der Beschäftigungsbedingungen für eine kürzere Dauer abzuschließen oder zu verlängern, solange die in Art. 85 Abs. 1 der Beschäftigungsbedingungen vorgesehene Mindestdauer (je nach Fall sechs oder neun Monate) eingehalten wird. Allerdings kann ein Organ die vom Gesetzgeber selbst für die Beschäftigung von Vertragsbediensteten festgelegte Maximaldauer nicht ohne Verstoß gegen Art. 85 Abs. 1 allgemein und unabhängig vom konkreten Fall, hier durch allgemeine Durchführungsbestimmungen oder einen internen Beschluss mit allgemeiner Geltung, einschränken.

### Kosten

#### 1. Vor dem Inkrafttreten der Verfahrensordnung des Gerichts eingegangene Rechts-sachen

Das Gericht hat wiederholt Art. 87 § 3 der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz angewandt, die gemäß Art. 3 Abs. 4 des Beschlusses 2004/752/EG, Euratom des Rates vom 2. November 2004 zur Errichtung des Gerichts für den öffentlichen Dienst der Europäischen Union (ABl. L 333, S. 7) bis zum Inkrafttreten der Verfahrensordnung des Gerichts für den öffentlichen Dienst entsprechend galt. So hat das Gericht im Urteil vom 24. Juni 2008, *Islamaj/Kommission*, F-84/07, entschieden, die Kosten zwischen den Parteien aus außergewöhnlichem Grund zu teilen, während es die Kosten in den oben erwähnten Urteilen *Bui Van/Kommission* und *Lafli/Kommission* zwischen den Parteien geteilt hat, weil diese teils obsiegten, teils unterlagen.

Hervorhebung verdient auch der Umstand, dass die Beklagte in einer Rechtssache, in der das Gericht die Erledigung der Hauptsache festgestellt hat und daher gemäß Art. 87 § 6 der entsprechend anwendbaren Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz nach freiem Ermessen über die Kosten zu entscheiden hatte, zur Tragung der gesamten Kosten der Klägerin verurteilt wurde (Beschluss vom 1. Februar 2008, *Labate/Kommission*, F-77/07). Zum einen hat das Gericht nämlich berücksichtigt, dass die Kommission die Beschwerde der Klägerin nicht beantwortet hatte, zum anderen, dass die Kommission mit der Rücknahme der angefochtenen Entscheidung stillschweigend anerkannte, dass das Verfahren, das zum Erlass dieser Entscheidung geführt hatte, nicht fehlerfrei war und damit unmittelbar dazu beigetragen hatte, die Sache vor den Gemeinschaftsrichter zu bringen.

#### 2. Nach dem Inkrafttreten der Verfahrensordnung des Gerichts eingegangene Rechts-sachen

Eine der wichtigen Neuerungen, die das Inkrafttreten der Verfahrensordnung des Gerichts am 1. November 2007 mit sich gebracht hat, betrifft die Vorschriften über die Kosten. Gemäß Art. 87 Abs. 1 der Verfahrensordnung ist die unterliegende Partei auf Antrag zur Tragung der Kosten zu verurteilen. Nach Art. 87 Abs. 2 der Verfahrensordnung kann das Gericht aus Gründen der Billigkeit entscheiden, dass eine unterliegende Partei zur Tragung nur eines Teils der Kosten oder gar nicht zur Tragung der Kosten zu verurteilen ist.

Im Urteil vom 4. Dezember 2008, *Blais/EZB*, F-6/08, hat das Gericht erstmals die Billigkeitsregelung des Art. 87 Abs. 2 der Verfahrensordnung angewandt, als es entschieden hat, dass der Klägerin trotz ihres Unterliegens in diesem Rechtszug neben ihren eigenen Kosten nur die Hälfte der Kosten der Beklagten aufzuerlegen waren. Angesichts erstens der Tatsache, dass das Verfahren als zum Teil durch das Verhalten der Beklagten verursacht angesehen werden konnte, zweitens der erheblichen finanziellen Auswirkungen des Rechtsstreits für die Klägerin, drittens der Tatsache, dass das Vorbringen der Klägerin nicht ohne Weiteres von der Hand zu weisen war, viertens der persönlichen Situation der Klägerin und schließlich des Umstands, dass die Kosten, die die Klägerin möglicherweise zu tragen gehabt hätte, höher waren als in den meisten Rechtsstreitigkeiten, die beim Gericht anhängig gemacht werden, da die Beklagte sich dafür entschieden hatte, sich nicht nur durch ihre eigenen Bediensteten, sondern außerdem durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen, hätte es nach Ansicht des Gerichts nicht der Billigkeit entsprochen, der Klägerin die gesamten Kosten der Beklagten aufzuerlegen.

Im Beschluss vom 10. Juli 2008, *Maniscalco/Kommission*, F-141/07, wurde klargestellt, dass der Antrag, über die Kosten nach Rechtslage zu entscheiden, nicht als Antrag, die Kosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen, anzusehen ist.

Schließlich hat das Gericht im Beschluss vom 25. November 2008, *Iordanova/Kommission*, F-53/07, Art. 98 Abs. 4 der Verfahrensordnung angewandt, nach dem das Gericht, wenn der Empfänger der Prozesskostenhilfe unterliegt, in der das Verfahren beendenden Entscheidung im Rahmen der Kostenentscheidung aus Gründen der Billigkeit anordnen kann, dass eine oder mehrere andere Parteien ihre eigenen Kosten tragen oder dass diese vollständig oder zum Teil von der Kasse des Gerichts als Prozesskostenhilfe getragen werden.

## II. Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz

Im Jahr 2008 wurde über vier Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz entschieden. Sie wurden wegen fehlender Dringlichkeit der beantragten Maßnahmen – sie ist nach ständiger Rechtsprechung gegeben, wenn es zur Verhinderung eines schweren und nicht wieder-gutzumachenden Schadens für die Interessen des Antragstellers notwendig ist, dass sie bereits vor der Entscheidung zur Hauptsache erlassen werden und ihre Wirkungen entfalten – zurückgewiesen (Beschlüsse des Präsidenten des Gerichts vom 30. Januar 2008, *S/Parlament*, F-64/07 R, vom 25. April 2008, *Bennett u. a./HABM* F-19/08 R, vom 3. Juli 2008, *Plasa/Kommission*, F-52/08 R, und vom 17. Dezember 2008, *Wenig/Kommission*, F-80/08 R).

Im Beschluss *Wenig/Kommission* wurde insbesondere daran erinnert, dass die Maßnahmen in dem Sinne vorläufig sein müssen, dass sie die Entscheidung zur Hauptsache nicht vorwegnehmen. Im Rahmen einer Interessenabwägung ist die Unumkehrbarkeit der Aussetzung des Vollzugs der streitigen Entscheidung zu berücksichtigen und dem Antrag des Antragstellers nur stattzugeben, wenn die Dringlichkeit der beantragten Maßnahme als unbestreitbar erscheint.

### III. Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe

Seit Inkrafttreten der praktischen Anweisungen für die Parteien am 1. Mai 2008 müssen Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe mit Hilfe eines vorgeschriebenen Formulars eingereicht werden, das Hinweise für die Stellung solcher Anträge enthält.

Im Jahr 2008 ergingen sieben Beschlüsse über Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe. Mit Ausnahme der Rechtssache *Kaminska/Ausschuss der Regionen*, F-142/07 AJ, in der dem Prozesskostenhilfeantrag stattgegeben wurde, wurden die Anträge zurückgewiesen, weil der Antragsteller nicht aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage vollständig oder teilweise außerstande war, die Kosten des Beistands und der rechtlichen Vertretung vor dem Gericht zu tragen, oder dies nicht nachgewiesen hatte.

In den Beschlüssen, mit denen die Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe zurückgewiesen wurden, wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die wirtschaftliche Lage des Antragstellers nach Art. 95 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verfahrensordnung unter Berücksichtigung objektiver Faktoren wie des Einkommens, des Vermögens und der familiären Situation beurteilt wird. Es wurde auch daran erinnert, dass mit dem Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gemäß Art. 96 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verfahrensordnung Unterlagen und Belege einzureichen sind, die eine Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Antragstellers ermöglichen, wie eine Bescheinigung einer zuständigen nationalen Behörde, die dessen wirtschaftliche Lage bestätigt.